Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
Stadtbürgerschaft, 6. Wahlperiode: 1963-67

24.07./02.08.1967 - Nr. 4 Bericht

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Gesamtschulden 262 424 962,60 254 197 370,63
Gesamtvermögen 1 439 002 974,18 1 492 232 499,71

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 4

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich
der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Stadtgemeinde Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1965.

24

IV: Beschlüsse und Wahlen

Abkürzungen

AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
HSt.	Haushaltsstelle
Mill.	Millionen
RHG	Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
Tz.	Textziffer

Inhaltsverzeichnis

Textziffer

I. Vorbemerkungen

1. Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen 1
2. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen 2
3. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 3
4. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichts über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 4
5. Entlastung für die Rechnung 1964 5— 6

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 7

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 8
2. Form und Gliederung 9
3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung 10
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziff. 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchst. a RHG) 11
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 12—15
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 16—17
7. Haushaltsausgabereste 18

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 19

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt
G 10 „Polizei" 20—21

G 11 „Öffentlicher Ordnungsdienst"
Unvollständige Erhebung von Mieteinnahmen 22

G 734 „Marktwesen"
Gebührenberechnung 23

Kostendeckende Gebühren 24

Textziffer

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen
G 39 „Sonstige Kulturpflege"
Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen 25

Volkshochschule
G 330 „Volkshochschule"
Verzögerte Ablieferung von Gebühren 26

Teilnahme von Verwaltungsangehörigen
an Hörerveranstaltungen 27

Verabreichung von Speisen und Getränken an Lehrkräfte 27a

Volksbüchereien
G 331 „Volksbüchereien"
Gebührenregelung 28

Fahrzeugeinsatz 29

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend
sowie Jugendamt
G 4151 „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe"
Unzulässige Verwendung von Lottomitteln 30

G 417 „Jugendförderung und Jugendschutz"
Zweckfremde Verwendung von Haushaltsmitteln 31

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten
G 520 „Städtische Krankenanstalten"
Gebührenberechnung 32

Personalbedarfsberechnung 33

Kontrolle der Lagerbestände 34

Verpflegungsaufwand 35

Nervenklinik
G 521 „Nervenklinik"
Bestandskontrollen bei dem Proviantlager 36

Verpflegungsabforderung 37

Bauwesen

Stadtplanungsamt
G 610 „Stadtplanung"
Grundstücksverkehr 38—39

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"
Mietausfälle 40
Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung 41

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"
Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen 42

Textziffer

G 923 „Unbebaute Grundstücke"
Pachtverträge mit Gärtnereibetrieben 43

Amt für Wohnung und Siedlung
G 621 „Wohnungswesen"
Wohngeld 44—45

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
G 711 „Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung"
Zustellung von Bescheiden 46

G 714 „Müllbeseitigung"
Verlust von Skontovorteilen 47

Gartenbauamt
G 74 „Friedhöfe, Krematorien"
G 750 „Park- und Gartenanlagen"
Erweiterung des Gerätebestandes 48

Hochbauamt
G 714/532 aoH „Neubau der Fuhrparkstelle 2 in Horn" 49

G 730/537 aoH „Erweiterung der Viehmarkthalle"
(Städt. Schlacht- und Viehhof) 50

Bauamt Bremen-Nord
G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus
Bremen-Nord — Innere Abt. —" 51

G 661/5482 aoH „Bau einer Nordumgehung in Bremen-Nord" 52

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof
G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"
Kostenechte Betriebsabrechnung und Gebührengestaltung 53

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
G 706 „Verkehr, Flughafen Bremen"
Zuschuß an die Flughafen Bremen GmbH (HSt. 379) 54

G 709 „Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr"
Beitrag zu den Kosten des Ausbaues der Unterweser
(G 709/373) 55

Hafenbauamt
G 701 „Hafenbauamt Bremen"
Vergabewesen 56

Massenberechnung 57

G 701/491 „Herstellung einer Wendefläche
vor der Einfahrt Europahafen" 58

G 706/530 aoH „Weiterer Ausbau des Flughafens,
der Flugsicherungseinrichtungen usw." 59

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung 60

	Textziffer
Hafenamt G 702 „Hafenamt Bremen" Hafengebührenberechnungen	61
VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO	
Allgemeine Vorbehalte	62
Besondere Vorbehalte	
VII. Vermögen und Schulden	
1. Vermögensnachweisung	63
2. Bürgschaften und Garantien	64—66
VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit	67—68
Einzelfeststellungen	69—71
Anlage: Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen	

I. Vorbemerkungen

1. Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen

1 Am 28. Dezember 1966 wurde im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen (S. 221) das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 verkündet. Damit ist das Gesetz betreffend den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1949/18. Februar 1955 (SaBremR 1103-a-1) außer Kraft getreten.

2. Rechtsgrundlage für die Rechnungsprüfung der Stadtgemeinde Bremen

2 Nach Artikel 148 der Landesverfassung sind auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen bis zum Erlaß einer eigenen Gemeindeverfassung (Artikel 145 der Landesverfassung) die Bestimmungen der Landesverfassung über Bürgerschaft und Senat entsprechend anzuwenden. Für das Finanzwesen der Stadtgemeinde gelten nach Artikel 146 der Landesverfassung die Bestimmungen der Artikel 102, 131, 132 und 133 entsprechend. Die nach Artikel 131 vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung obliegt nach § 2 des Rechnungsprüfungsgesetzes (RPrG) auch hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremen dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

3. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

3 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rj. 1965 und die zur Wirtschaftsführung der Stadtverwaltung bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

4. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

4 Aus der engen personellen und institutionellen Verflechtung der Landes- und der Stadtverwaltung ergibt sich, daß Ausführungen und Feststellungen allgemeiner Art im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Darlegungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht des Rechnungshofes über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden. In dem Allgemeinen Teil (Abschnitt A) enthält jener Bericht auch „Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Hinweise" für die Stadtgemeinde Bremen; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Entlastung für die Rechnung 1964

5 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 1966 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rj. 1964 behandelt; sie hat den Senat entlastet, soweit der Bericht nicht Vorbehalte (§ 107 Absatz 4, § 108 Absatz 2 RHO) enthielt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 62).

6 Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RHG bescheinigt, daß die Stadtbürgerschaft die Jahresrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1964 unter Berücksichtigung der Vorbehalte genehmigt hat.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

7 Der Haushaltsplan für das Rj. 1965 war entsprechend dem Grundsatz der Artikel 102 und 146 der Landesverfassung ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 22. Dezember 1964 (BremGBl. S. 215) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 521 202 650,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf ..... 135 757 970,— DM

Das erst an Hand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 16 und Tz. 17.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

8 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 146 der Landesverfassung hat der Senat die Haushaltsrechnung der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1965 mit Mitteilung vom 20. Dezember 1966 (Drucksachenabteilung I Nr. 190) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

9 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rj. 1965 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend hierzu wurde jedoch die vollständige Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Haupt- und Zentralrechnung) in der Kanzlei der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit der Haushaltsrechnung

10 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.
Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rj. 1965 die Summe der
Vorschüsse ..... 13 740 279,59 DM und der
Verwahrungen ..... 7 475 231,23 DM.
Bei den Verwahrungen handelt es sich überwiegend um nicht den Haushalt betreffende Fremdgelder. In den Vorschüssen ist die Summe der Ende Dezember 1964 für Januar 1965 gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge mit rund 13,6 Mill. DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 1 Buchstabe a RHG)

11 Die in der Haushaltsrechnung 1965 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1965 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der zum Teil nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben keine wesentlichen Mängel festgestellt.

Tz. 12 **5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände**

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 14 des Haushaltsgesetzes	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1965					+ 17 576 405,49	+ 30 795 351,61
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	521 202 650,—	567 231 444,21	+ 46 028 794,21		+ 567 231 444,21	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 1 050 379,08
2. Ausgaben	521 202 650,—	556 931 992,60			— 556 931 992,60	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 13 198 514,83
Ausgabereste 1964	+ 23 826 405,49					
Ausgabereste 1965		+ 27 875 857,10				
Vorgriffe auf 1965	— 6 250 000,—					
Summe	538 779 055,49	584 807 849,70	+ 46 028 794,21			
3. Ergebnis des Rj. 1965			—,—			
C. Außerordentl. Haushalt						
1. Einnahmen	135 757 970,—	152 257 166,91		152 257 166,91	+ 152 257 166,91	
davon Entnahmen aus Rücklagen u. Fonds						— 14 031 986,16
Einnahmereste	—,—	—,—				
Summe	135 757 970,—	152 257 166,91	+ 16 499 196,91			
2. Ausgaben	135 757 970,—	152 257 166,91		152 257 166,91	— 152 257 166,91	
davon Zuführung an Rücklagen u. Fonds						+ 5 719 953,99
Ausgabereste 1964	+ 41 185 354,39					
Ausgabereste 1965		+ 48 896 202,83				
Vorgriffe 1964 auf 1965	— 34 579 980,65					
Vorgriffe auf 1966		— 38 005 319,92				
Summe	142 372 343,74	163 148 049,82	+ 20 775 706,08			
3. Ergebnis des Rj. 1965			— 4 276 509,17	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1965					+ 27 875 857,10	+ 34 631 455,19

13 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 46 028 794,21 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleichhohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen von 17 428 036,97 DM (Anlage 5 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 16 erläuterten Mehrausgaben von 28 600 757,24 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 39 812 586,14 DM — also 7 748 083,86 DM weniger als der Anschlag — an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 12 148 135,75 DM zugeführt worden.

Die verbliebenen Ausgabereste von 27 875 857,10 DM sind durch einen gleichhohen kassenmäßigen Bestand gedeckt.

14 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 152 257 166,91 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 14 des Haushaltsgesetzes nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rj. 1965 gegen die Rj. 1964 und 1966. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, waren von 1964 41 185 354,39 DM übernommen; die auf das Rj. 1966 übertragenen Ausgabereste betragen 48 896 202,83 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rund 16,5 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleichhohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabeanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt	23 322 068,32 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 17)	— 2 537 362,24 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1964 und 1965	— 7 710 848,44 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1965 für das Rj. 1966 und den Vorgriffen im Rj. 1964 für das Rj. 1965 verrechnet	3 425 339,27 DM
woraus sich eine Ausweitung der Ist-Ausgaben von ..... gegenüber den Anschlägen ergibt.	16 499 196,91 DM

Dem Bestand an Rücklagen und Fonds sind im Endergebnis 8 312 032,17 DM entnommen worden. Hierin ist eine Entnahme aus dem Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" enthalten, die am 20. Juni 1966 dem außerordentlichen Haushalt 1965 zugeführt, aber in der Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1965 nicht berücksichtigt worden ist.

15 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

16 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 28 600 757,24 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 76 483 139,19 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 47 882 381,95 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 76,5 Mill. DM ent-

fallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (insbesondere durchlaufende Fremdmittel und Rücklagemittel) rund 48,1 Mill. DM, auf die Erhöhung des veranschlagten Zuschusses an den außerordentlichen Haushalt rund 10,1 Mill. DM, auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 105 000,— DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rund 28,2 Mill. DM. Es bleiben Überschreitungen von insgesamt 26,28 DM, die sich auf verschiedene Haushaltsstellen verteilen.

Außerordentlicher Haushalt

17 Die nachgewiesene Minderausgabe von 2 537 362,24 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 17 322 561,28 DM und Minderausgaben von zusammen 19 859 923,52 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rund 17,3 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (einschließlich durchlaufender Rücklagemittel) rund 13,9 Mill. DM und auf nicht veranschlagte durchlaufende Mittel (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz) rund 3,4 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

18 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Stadthaushalt ergibt sich aus nachstehender Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	% vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1953	5 720 100	2,74
aus 1954	5 807 800	2,59
aus 1955	7 275 000	3,08
aus 1956	8 759 500	3,52
aus 1957	11 062 200	3,93
aus 1958	11 124 200	3,60
aus 1959	16 830 400	4,88
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1953	31 262 200	44,47
aus 1954	36 618 700	31,76
aus 1955	41 833 900	24,34
aus 1956	36 121 300	21,62
aus 1957	39 798 800	34,10
aus 1958	40 952 200	32,48
aus 1959	40 252 300	25,55
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1964 entfallen in Millionen auf:

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	11,74
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	8,20
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	3,00
Allgemeine Verwaltung	1,49
Gesundheitswesen und Leibesübungen	1,32
Schulwesen	0,64
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0,61
Kulturpflege	0,58
Wirtschaftliche Unternehmen	0,18
Finanzen und Steuern	0,12

Im außerordentlichen Haushalt betragen die Ausgabereste 1964

	Millionen DM
Grund-, Haupt- und Mittelschulen	6,71
Mehrzweckhalle (Stadthalle)	3,94
Wasserwirtschaft	2,56
Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr	2,51
Friedhöfe, Krematorien	2,48
Einrichtungen für Leibesübungen	2,42
Park- und Gartenanlagen	2,20
Kindertagesheime	1,20
Kaufmännische Berufsschulen	1,15
Nervenklinik	1,06
Marktwesen	0,62
Lehrlingsheime	0,56
Wirtschaftsförderung	0,54
Fernmeldetechnisches Amt	0,47
Martinshof	0,46
Volksbüchereien	0,38
Altenheime und Altenpflegeheime	0,37
Behördenhäuser	0,37

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

19 Wie in den Vorjahren enthielt auch der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1965 zahlreiche Bindungsermächtigungen. Diese gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Der Haushaltsplan 1965 ermöglichte Bindungsermächtigungen zu Lasten der Rechnungsjahre

1966 bis	67 937 120,— DM
1967 bis	23 993 500,— DM
1968 und später bis	14 000 000,— DM
zusammen bis	105 930 620,— DM

Außerdem war durch § 10 Absatz 1 Buchstabe d des Haushaltsgesetzes 1965 die Finanzdeputation ermächtigt, bei Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts für laufende Vorhaben Bindungsmächtigungen bis zum Betrage von 5 000 000,— DM zu erteilen.

Die Entwicklung der Bindungsermächtigungen in den Haushaltsplänen der letzten Rechnungsjahre ergibt sich aus folgender Aufstellung:

1963	.....	49 958 300,— DM
1964	.....	86 928 990,— DM
1965	.....	105 930 620,— DM
1966	.....	138 167 000,— DM
1967	.....	—,— DM

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen durften nur mit Zustimmung des Senators für die Finanzen in Anspruch genommen werden. Von dem Gesamtbetrag der Bindungsermächtigungen in Höhe von 105 930 620,— DM hat der Senator für die Finanzen der Inanspruchnahme von

	26 013 940,— DM	im Rj. 1966
	1 000 000,— DM	im Rj. 1967
also insgesamt	27 013 940,— DM	

zugestimmt. Daneben hat die Finanzdeputation weitere Bindungsermächtigungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1964) in Höhe von 3 510 818,74 DM erteilt, so daß Bindungsermächtigungen von insgesamt 30 524 758,74 DM zur Verfügung standen.

Die Finanzdeputation hat davon 11 007 000,— DM und daneben von den im Haushaltsplan enthaltenen Bindungsermächtigungen 27 925 294,50 DM in Vorgriffe umgewandelt (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b).

Danach ergibt sich folgendes Bild:

Bindungsermächtigungen waren erteilt in Höhe von		19 517 758,74 DM
Vorgriffe waren außerdem erlaubt		
auf Rj. 1966 in Höhe von	37 732 294,50	
auf Rj. 1967 in Höhe von	1 200 000,—	38 932 294,50 DM.
Außerdem waren im Rj. 1964 Vorgriffe auf die Rj. 1966 und 1967 in Höhe von ..... erlaubt.		12 200 000,— DM

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 38 005 319,92 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 12).

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Stadt- und Polizeiamt
G 10 „Polizei"

Einsatz von Polizeivollzugsbeamten im Verwaltungsdienst

20 In seinem Bericht zum Rj. 1962 (Tz. 24) legte der Rechnungshof seine Auffassung zur Frage der Verwendung von Polizeivollzugsbeamten im Verwaltungsdienst dar. Der Senator für Inneres hat diese Angelegenheit inzwischen geprüft und mitgeteilt, daß seit den letzten im Jahre 1962 getroffenen organisatorischen Änderungen keine Möglichkeiten mehr gesehen werden, Polizeivollzugsbeamte durch Zivilkräfte zu ersetzen.

21 In diesem Zusammenhang führten Verhandlungen zwischen dem Senator für Inneres und der Senatskommission für das Personalwesen zu einer Regelung wegen der Uberführung von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten in die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes. Hierdurch soll künftig vermieden werden, daß polizeidienstunfähige Beamte, die für den allgemeinen Verwaltungsdienst geeignet und dienstfähig sind, vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

G 11 „Öffentlicher Ordnungsdienst"

Unvollständige Erhebung von Mieteinnahmen

22 Von mehreren Mietern in Dienstgrundstücken wurden seit Jahren die vertraglich vereinbarten Nebenabgaben nicht in voller Höhe erhoben.

Das Stadt- und Polizeiamt gab als Begründung hierzu an, daß die vom grundstücksverwaltenden Amt abgeschlossenen Mietverträge nicht vorgelegen hätten und deshalb nicht bekannt gewesen sei, inwieweit die Nebenabgaben in den Mieten enthalten sind. Auf Grund der Prüfungsmitteilungen konnten noch rund 6800 DM nacherhoben werden.

G 734 „Marktwesen"

Gebührenberechnung

23 Verschiedentlich wurden die Gebühren fehlerhaft berechnet. Außerdem hält es der Rechnungshof für zweifelhaft, ob die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 4. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 150) auch zuläßt, daß die Standflächen nach aufgerundeten vollen Metern beziehungsweise Quadratmetern berechnet werden, wie es für die Jahrmärkte im Ortsteil Vegesack geschehen ist. Eine entsprechende Klarstellung der Gebührenordnung wurde empfohlen.

Kostendeckende Gebühren

24 Nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Bremischen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123) sind die Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen kostendeckend zu bemessen. Die von der Stadtgemeinde Bremen betriebenen Jahrmärkte und Kleinmärkte sind nach allgemeiner Auffassung solche öffentlichen Einrichtungen.

Die 1951 für die Kleinmärkte und 1956 für die Jahrmärkte festgesetzten Gebühren sind der seitdem eingetretenen Kostenentwicklung nicht mehr angepaßt worden. Schon das kameralistisch ermittelte Ergebnis für das Rj. 1965 zeigt einen Fehlbetrag von 50 981,54 DM (Einnahmen 301 426,32 DM, Ausgaben 352 407,86 DM). Dabei ist zu berücksichtigen, daß hierin nicht sämtliche Kosten der Märkte erfaßt sind; dieses Ergebnis ist insoweit nicht voll aussagefähig. Die Deckungslücke wird deutlicher ersichtlich aus der für 1965 aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Verlust von 154 953,— DM abschließt. Der Rechnungshof hat eine Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen.

Kulturpflege

Senator für das Bildungswesen

G 39 „Sonstige Kulturpflege"

Einsatz von Eigenmitteln bei Inanspruchnahme von Zuschüssen

25 Die laufende Steigerung der Zuwendungen für einen als förderungswürdig anerkannten Zweck veranlaßte den Rechnungshof, die Bewilligungsbehörde zur Prüfung anzuregen, ob der Zuschußempfänger in angemessenem Umfang an der Kostensteigerung beteiligt werden kann.

Volkshochschule

G 330 „Volkshochschule"

Verzögerte Ablieferung von Gebühren

26 Wie bereits bei einer früheren Prüfung festgestellt wurde, hat eine Einschreibstelle der Volkshochschule ihre Einnahmen aus dem Verkauf von Hörerkarten erheblich verspätet abgeliefert. Eine andere Geschäftsstelle nahm Unkostenbeiträge für Fahrten auch in Teilbeträgen entgegen und verursachte damit einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Die Verfahrensmängel in der Gebührenbehandlung sollen jetzt abgestellt werden.

Teilnahme von Verwaltungsangehörigen an Hörerveranstaltungen

27 An einer in Norwegen veranstalteten „Sommerschule" nahmen außer den Hörern der Fahrtleiter, ein Bediensteter der Verwaltung als Begleitperson, fünf Dozenten sowie zwei Verwaltungsangehörige teil. Ob es überhaupt arbeitsmäßig vertretbar war, mehrere Verwaltungsangehörige gleichzeitig hierfür freizustellen, erscheint schon bedenklich. Darüber hinaus ist aber zu beanstanden, daß auch für diese Verwaltungsangehörigen die Kosten der Teilnahme an der Fahrt nach Norwegen aus Mitteln der HSt. 367 „Studienfahrten und Arbeitstagungen mit Hörern" bestritten worden sind. Die Erklärung der Volkshochschule, sie habe diesen in der Verwaltung tätigen Personen die Möglichkeit zu Informationen geben wollen, reicht zur Begründung nicht aus. Hätte ein dienstliches Erfordernis für diese Reise vorgelegen, währen die Vorschriften über Dienstreisen zu beachten gewesen.

Verabreichung von Speisen und Getränken an Lehrkräfte

27 a Von den für die „Fortbildung der Lehrkräfte" bei HSt. 386 bereitgestellten Haushaltsmitteln ist ein nicht unerheblicher Teil für die Verabreichung von Speisen und Getränken anläßlich von Zusammenkünften der Dozenten der Volkshochschule („freie Mitarbeiter") verausgabt worden, so rund 370 DM für ein in Hammelwarden bei Brake veranstaltetes Treffen, das mit einer Motorbootsfahrt verbunden war, und rund 820 DM anläßlich einer ganztägigen Dozenten-Versammlung in „Bruns Sommergarten". Nach Angaben der Volkshochschule wurden auf derartigen Veranstaltungen auch Referate gehalten und koordinierende Gespräche für die Jahresarbeit und für die Erwachsenenbildung geführt; auch die freien Mitarbeiter der Volkshochschule hätten zu den Unkosten beigetragen.

Der Rechnungshof hat der Volkshochschule nahegelegt, eine größere Zurückhaltung bei der Übernahme solcher Kosten zu üben. Darüber hinaus hat er grundsätzlich erhebliche Bedenken gegen die Schmälerung der nach dem Wortlaut der Haushaltsstelle allein der Fortbildung der Lehrkräfte gewidmeten Haushaltsmittel durch ihre Inanspruchnahme für die Gestaltung von Geselligkeiten, deren

notwendiger Zusammenhang mit der erstrebten „Fortbildung" nicht ohne weiteres erkennbar ist. Sollte anerkannt werden, daß, wie die Schulleitung meint, auch derartige Veranstaltungen erforderlich seien, so müßte dies im Haushaltsplan bei HSt. 386 oder besser bei einer hierfür besonders einzurichtenden Haushaltsstelle — gegebenenfalls der HSt. 389 „Vermischte Ausgaben" — ausdrücklich klargestellt werden.

Volksbüchereien

G 331 „Volksbüchereien"

Gebührenregelung

28 Die Volksbüchereien erheben ohne entsprechende Ermächtigung Gebühren bei Verlust von Leserkarten und Lochkarten. Sie haben außerdem die Versäumnisgebühren für nicht rechtzeitig zurückgegebene Bücher von sich aus erhöht. Die Büchereiverwaltung will der Anregung des Rechnungshofes folgen und eine Überprüfung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührensätze vornehmen und diese genehmigen lassen.

Fahrzeugeinsatz

29 Der Rechnungshof hat die Volksbüchereien auf das Erfordernis hingewiesen, das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung (Fuhrpark) vor Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Dienstkraftwagen bei der Auftragsvergabe und Prüfung der Reparaturrechnungen zu beteiligen; nur auf diese Weise erscheint eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel sichergestellt. Dem Hinweis soll gefolgt werden.

Wohlfahrt und Jugend

Senator für Wohlfahrt und Jugend sowie Jugendamt

G 4151 „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe"

Unzulässige Verwendung von Lottomitteln

30 Aus Mitteln des Abgabeanteils aus Wetten (HSt. 3656 „Sonstige besondere Aufwendungen aus dem Abgabeanteil aus Wetten") wurden Gegenstände zur Ausstattung eines Sitzungszimmers beschafft. Derartige Beschaffungen fallen nicht unter den in § 2 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (Brem.GBl. S. 72) vorgeschriebenen Verwendungszweck und sind überdies durch § 15 (2) dieses Gesetzes ausdrücklich untersagt. Der Rechnungshof hat den Senator für Wohlfahrt und Jugend aufgefordert, die hier unzulässig verausgabten Mittel der Haushaltsstelle wieder zuzuführen.

G 417 „Jugendförderung und Jugendschutz"

Zweckfremde Verwendung von Haushaltsmitteln

31 Kosten für die Teilnahme an einer auswärtigen Tagung über Jugendschutzprobleme, die dem Erfahrungsaustausch mit anderen Jugendämtern diente, wurden aus Mitteln für „Maßnahmen zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes" (HSt. 371) bestritten. Das Jugendamt wurde darauf hingewiesen, daß derartige Vorhaben nur aus Reisekostenmitteln (HSt. G 410/183) finanziert werden durften (Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz in Verbindung mit Ziffer I des Erlasses der Senatskommission für das Personalwesen vom 3. Juli 1957 — AM 1957 S. 140 —).

Die künftige Beachtung der Vorschriften wurde zugesagt.

Gesundheitswesen

Städtische Krankenanstalten

G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Gebührenberechnung

32 Gebühren für Sachleistungen, die von den Patienten (Selbstzahler) zu tragen waren, wurden wiederholt nicht erhoben, weil die als Grundlage für die Berechnung dienenden Aufzeichnungen nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit geführt worden sind. Es war nicht erkannt worden, welche Bedeutung den ordnungsmäßigen Aufzeichnungen für die kostenmäßige Erfassung der Sachleistungen zukam. Abhilfe wurde zugesagt.

Andererseits sind auch in einigen Fällen unberechtigt Gebühren für Sachleistungen berechnet und eingezogen worden.

Personalbedarfsberechnung

33 Der Bedarfsberechnung für die Pflegekräfte werden Schlüsselzahlen und die Durchschnittsbelegung des Vorjahres zugrunde gelegt. In einem Krankenhaus wurde eine zu große Zahl von Pflegekräften festgestellt, die mit den allgemeinen Richtlinien nicht im Einklang stand. Die Verwaltung dieses Krankenhauses hatte für die Bedarfsberechnung nicht die tatsächliche Durchschnittsbelegung, sondern als wesentlich günstigeren Ausgangswert 85 % der vorhandenen Patientenbetten angegeben und dadurch eine stärkere Besetzung mit Pflegekräften erreicht.

Auf den Hinweis des Rechnungshofes, daß es — von Sonderfällen abgesehen — nicht gerechtfertigt ist, von den allgemeinen Richtwerten für die Personalbedarfsberechnung abzuweichen, ist für das in Betracht kommende Krankenhaus die Besetzung mit Pflegepersonal der allgemein gültigen Regelung angeglichen worden.

Kontrolle der Lagerbestände

34 Die für die Lagerhaltung unerläßlichen und für den Nachweis von Lagerbeständen nach § 65 Absatz 1 RHO zwingend vorgeschriebenen Bestandsnachweise sind bei einem Krankenhaus nicht geführt worden. Eine echte Kontrolle der Zu- und Abgänge sowie Lagerbestände war daher schon der Krankenhausverwaltung nicht möglich. Die Führung ordnungsmäßiger Bestandsnachweise wurde zugesagt.

Verpflegungsaufwand

35 In einem Krankenhaus wurde das Verpflegungslager von der Küchenleiterin bewirtschaftet, obwohl diese Aufgabe nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht Bediensteten übertragen werden soll, die dem Küchenpersonal angehören; hier lagen Verpflegungsabforderung und Lagerverwaltung in einer Hand. Auch wurde von der für die Bewirtschaftung der Verpflegungsläger und die Verpflegungsabforderung bestehenden einheitlichen Regelung ohne erkennbaren Grund abgewichen. So sind insbesondere die allgemein eingeführten Abforderungsscheine, die aus Ordnungsgründen neben der Zahl der Verpflegungsteilnehmer auch Gewicht und Menge der nach Rationssätzen abzufordernden Lebensmittel enthalten sollen und die gleichzeitig Grundlage der Abgangsbuchungen sind, nicht verwendet worden. Die für die Verpflegungszubereitung erforderlichen Lebensmittel wurden vielmehr formlos dem Lager entnommen.

Diese Handhabung gewährleistet nicht eine den Rationssätzen entsprechende Verpflegungsentnahme und wirkte sich ungünstig auf den Verpflegungsaufwand dieses Krankenhauses aus, der mit erheblichem Abstand an der Spitze aller bremischen kommunalen Krankenhäuser lag.

Inzwischen sind die organisatorischen Mängel abgestellt worden.

Nervenklinik

G 521 „Nervenklinik"

Bestandskontrollen bei dem Proviantlager

36 Zahlreiche und dabei zum Teil erhebliche Unstimmigkeiten zwischen den Soll- und Istbeständen ergaben sich bei einer stichprobenweisen Prüfung der Lebensmittelbestände des Proviantlagers. Der Rechnungshof hatte bereits durch eine frühere Prüfung beträchtliche Über- und Fehlbestände bei etwa den gleichen Warengattungen festgestellt. Die wiederholt — auch bei den internen Prüfungen der Anstaltsverwaltung — zu verzeichnenden auffälligen Unstimmigkeiten beruhten offenbar darauf, daß die Proviantlagerbuchhaltung die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Warenarten nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit aufgezeichnet hat.

Aus Ordnungs- und insbesondere aus Sicherheitsgründen hat der Rechnungshof die Anstaltsverwaltung aufgefordert, die Mängel in der Nachweisung abzustellen und die durch Dienstanweisung angeordneten monatlichen Bestandskontrollen der Proviantlagerbestände künftig regelmäßig durchzuführen.

Diesem Hinweis ist inzwischen entsprochen worden.

Verpflegungsabforderung

37 Der Erfolg von internen Kontrollen der Anstaltsverwaltung bei der Verpflegungsabforderung war in Frage gestellt, weil die hierbei festgestellten Unstimmigkeiten zwischen den Endzahlen der Verpflegungsteilnehmer und der Zahl der abgeforderten Verpflegungsportionen, die im Normalfall übereinstimmen müssen, vielfach durch unbegründete „Absetzungen" beseitigt wurden. Die Unstimmigkeiten hätten aufgeklärt und gegebenenfalls bei der nächsten Lebensmittelausgabe zu einer Ausgleichung zwischen Küche und Proviantlager führen müssen.

Künftige ordnungsmäßige Abwicklung wurde zugesagt.

Bauwesen

Stadtplanungsamt

G 610 „Stadtplanung"

Grundstücksverkehr

38 Die den An- und Verkauf von Grundstücken begründenden Berichte, die der Bau- und Finanzdeputation im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, ließen nicht immer den vollen Umfang des zu tätigenden Grundstücksgeschäftes erkennen; in einigen Fällen wurde sogar übersehen, das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren überhaupt durchzuführen.

a) Die Zustimmung wurde für den Verkauf einer 590 qm großen Fläche zu je 46,— DM/qm = 27 140,— DM erwirkt. Bei Abwicklung des Vertrages stellte sich heraus, daß durch Unkenntnis der Eigentumsverhältnisse in der zu verkaufenden Fläche 118 qm enthalten waren, die der Stadt noch nicht gehörten und erst erworben werden mußten.

Die Ersatzkäufe, für die rund 105 000 DM aufzuwenden waren, wurden ohne Genehmigung durchgeführt.

b) Der Ankauf einer 6 qm großen Fläche zum Preis von 3222,60 DM war genehmigt.

Tatsächlich wurden aber 164,9 qm für 18 207,— DM erworben, während dem Verkäufer an anderer Stelle die Unterbauung von 82,2 qm öffentlichen Straßengrundes gegen eine einmalige Zahlung von 6902,— DM gestattet wurde. Nach dieser Verrechnung wären noch 11 305,— DM bar von der Stadt zu zahlen gewesen. Als Kaufpreis wurden jedoch nur 3353,— DM buchmäßig ausgewiesen, also etwa der in der Ankaufsgenehmigung genannte Betrag. Von dem Restkaufpreis von 11 305,— DM wurde nämlich entgegen § 69 (1) RHO eine laufend zu zahlende und im ordentlichen Haushalt bei G 923/066 — Platzmieten — zu vereinnahmende Nutzungsentschädigung mit dem bis 1963 angefallenen Teilbetrag von 7952,— DM abgesetzt, während weitere Zahlungen richtig vereinnahmt wurden.

c) Genehmigt war der Ankauf einer ca. 320 qm großen Fläche zum Preis von ca. 22 400,— DM. Angekauft wurden jedoch 453,5 qm zum Preis von 31 745,— DM.

d) Die Verlängerung eines Erbbaurechtsvertrages war genehmigt. Der Vertrag wurde jedoch nicht verlängert, statt dessen wurde das Grundstück ohne die erforderliche Genehmigung an die Erbbauberechtigte verkauft.

e) Von einer Grundstückseigentümerin wurde zunächst eine Fläche angekauft, für die das Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Nachträglich stellte sich heraus, daß von derselben Eigentümerin ein weiteres an die angekaufte Fläche angrenzendes 382 qm großes Wegestück zum Preis von 8786,— DM hinzugekauft werden mußte. Hierüber wurde ein neuer Kaufvertrag ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen.

f) Bei einem Grundstückstausch wurden von der Stadt mehrere Flächen zu einem Gesamtpreis von 984 007,50 DM erworben. Dagegen wurde an den Tauschpartner eine Fläche im Werte von 106 787,50 DM veräußert. Zu diesem umfangreichen Tauschgeschäft fehlte die Genehmigung.

g) Genehmigt war ein Grundstückstausch ohne Wertausgleich. Hinterher stellte sich jedoch heraus, daß eine Entschädigung für Bauwerke und Anlagen im Betrage von 28 000,— DM fällig wurde, für die keine Genehmigung vorlag.

Das Stadtplanungsamt hat auf die Erinnerungen des Rechnungshofes die erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Gremien erhalten und auch den unter b) genannten Betrag von 7952,— DM buchmäßig ausgeglichen.

39 Für die Räumung einer als Kleingartenland verpachteten Grundstücksfläche, auf der eine Gärtnerei betrieben wurde, zahlte das Stadtplanungsamt eine Pächterentschädigung von 38 000,— DM aus HSt. G 610/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten". Diese Zahlung steht in keinem Zusammenhang mit einem Grunderwerb, so daß die in Anspruch genommenen Mittel für diesen Zweck gar nicht zur Verfügung standen. Die richtige Buchung dieses Betrages bei HSt. G 923/368 — Pächterentschädigungen —

hätte zu einer erheblichen Haushaltsüberschreitung geführt. Da es sich hier um übertragbare Mittel handelt, ist die Verwaltung aufgefordert worden, eine entsprechende Buchungsberichtigung zu veranlassen (§ 67 Absatz 2 RHO).

G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens"

Mietausfälle

40 In dem Neubau eines Dienstgebäudes sind im Erdgeschoß drei Läden geschaffen worden, die für planungsverdrängte Geschäftsleute vorgesehen waren. Die meisten der Betroffenen lehnten jedoch eine Anmietung dieser Läden ab, da sie nach Lage und Größe für ihre Zwecke ungeeignet waren, während andere Bewerber, die keine Planungsbetroffenen waren, abgewiesen wurden. Dadurch blieben die Läden über lange Zeiträume leer, so daß seit Fertigstellung im Oktober 1962 bis zum 31. Dezember 1966 bereits Mietausfälle in Höhe von 24 764,— DM entstanden waren.

Um ein weiteres Anwachsen der Mietausfälle zu vermeiden, empfahl der Rechnungshof, die leer stehenden Läden nicht noch länger für planungsverdrängte Geschäftsinhaber vorzuhalten, sondern an sonstige geeignete Mieter zu vergeben. Das Amt ist dieser Anregung inzwischen gefolgt.

Vertragsänderung und Verzicht auf Mietzahlung

41 Das Stadtplanungsamt hatte mit einem Mieter einen Mietvertrag für einen Ladenraum geschlossen, der 16½ Monate als Lager- und Ausstellungsraum genutzt wurde. Das Vertragsverhältnis wurde ohne Kündigung mit dem Auszug des Mieters beendet. Auf eine Mietzahlung wurde von vornherein verzichtet, obwohl für die Mietdauer nach den vertraglichen Abmachungen 4844,— DM zu zahlen gewesen wären.

Der Rechnungshof beanstandete, daß das Amt nicht berechtigt war, von sich aus den Vertrag aufzuheben und auf die Mietzahlung zu verzichten (§§ 50 RHO, 62 und 63 RWB, § 104 RHO). Die endgültige Bereinigung des Fehlbetrages steht noch aus.

G 921 „Wohn- und Geschäftshäuser"

Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen

42 Das Stadtplanungsamt hatte bisher nur in Einzelfällen Verzugszinsen auf rückständige Mietzinsbeträge aus städtischen Wohn- und Geschäftshäusern erhoben. Die Mietverträge enthielten auch keine Bestimmung über Zinsen bei Zahlungsverzug, so daß nur die kraft Gesetzes (§§ 284 und 288 BGB) fällig werdenden Verzugszinsen von 4 % gefordert werden konnten. Nach § 64 RWB sollen in der Regel für gestundete Beträge aus Verträgen Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart werden.

Auf Grund der Beanstandungen des Rechnungshofes wurde das Amt vom Senator für das Bauwesen angewiesen, Zinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben. Ferner ist in allen nach dem 1. März 1966 abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen vorgesehen, daß auf rückständige Miet- und Pachtzinsbeträge Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens in Höhe von 6 % erhoben werden können.

G 923 „Unbebaute Grundstücke"

Pachtverträge mit Gärtnereibetrieben

43 Mit den in Kleingartengebieten ansässigen Gärtnereibetrieben sind Pachtverträge zu den gleichen Bedingungen geschlossen worden, wie sie für Kleingärten mit nicht gewerbsmäßiger Nutzung üblich sind.

Die durch die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung geschaffenen Schutzbestimmungen für Kleingärtner, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses, durften aber nicht auch auf Gärtnereibetriebe erstreckt werden, da es sich um Gewerbebetriebe und nicht um gemeinnützige Unternehmen handelt. Das Stadtplanungsamt hat diese Pachtverträge zum nächstmöglichen Termin gekündigt und mit den Pächtern einen angemessenen Pachtzins vereinbart.

Amt für Wohnung und Siedlung

G 621 „Wohnungswesen"

Wohngeld

44 Ehemalige Bewohner von Behelfsheimen in Kleingartengebieten erhielten bei Räumung ihrer Kleingärten Entschädigungszahlungen, in denen auch eine Überbrückungshilfe für den Übergang vom billigen zum teueren Wohnen enthalten war. In einigen Fällen wurden daneben mit Erfolg auch Anträge auf Wohnbeihilfen (jetzt Wohngeld) gestellt. Das ergab Doppelzahlungen, weil die in der Entschädigung enthaltene Mietüberbrückung bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt wurde.

Die überzahlten Beträge sind inzwischen gegen laufende Wohngeldzahlungen aufgerechnet oder zurückgefordert worden.

45 Die Antragsvordrucke für Wohngeld sahen nicht alle Angaben vor, die zur Berechnung des Wohngeldes an Hand des Bearbeitungsblattes erforderlich waren. Das Amt für Wohnung und Siedlung hat die Antragsvordrucke auf Anregung des Rechnungshofes den Erfordernissen des Wohngeldgesetzes vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) angepaßt.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

G 711 „Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung"

Zustellung von Bescheiden

46 Das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung stellte seine Bescheide bisher überwiegend durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu. Nach den Bestimmungen ist jedoch bei Zustellung durch die Post hier lediglich die Zustellungsart „mittels eingeschriebenen Briefes" vorgesehen (Artikel I des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. September 1954 [SaBremR 202-a-2] in Verbindung mit § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 [BGBl. S. 379]). Durch die Zustellung als „Einschreiben mit Rückschein" entstand eine vermeidbare Mehrausgabe.

Auf Anregung des Rechnungshofes wird das Amt in Zukunft mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein nur noch in Ausnahmefällen zustellen lassen.

G 714 „Müllbeseitigung"

Verlust von Skontovorteilen

47 Ein vom Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung vergebener Großauftrag war mit der Vereinbarung verknüpft, daß bei Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ein Skontoabzug von 2 % zulässig war. Diese Frist wurde bei Teilrechnungen über insgesamt 125 000,— DM überschritten, so daß die abgesetzten Skontobeträge von rund 2500 DM dem Unternehmer auf dessen Verlangen nachentrichtet werden mußten. Die Überschreitung der Fristen beruhte teilweise darauf, daß die an sich noch rechtzeitig bei der Landeshauptkasse eingegangene Zahlungsanordnung wegen Rückfragen der Kasse nicht sogleich ausgeführt wurde. Vor allem aber ist sie auf die verzögerliche und unsorgfältige Bearbeitung der Rechnungen beim Amt zurückzuführen. Der zuständige Sachbearbeiter soll für den von ihm verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

Gartenbauamt

G 74 „Friedhöfe, Krematorien"

G 750 „Park- und Gartenanlagen"

Erweiterung des Gerätebestandes

48 Das Gartenbauamt unterhält einen Geräte- und Maschinenpark für die ihm obliegenden laufenden Pflegearbeiten an Grünflächen. Für notwendige Neuanschaffungen stellte der Haushaltsplan ihm bereits bei HSt. 410 als einmalige Ausgaben Mittel zur Verfügung. Es verstieß gegen § 18 RHO, wenn für den gleichen Zweck auch noch im außerordentlichen Haushalt bei den Anschlägen für die Anlage neuer Grünflächen Mittel eingeworben wurden. Die etwa durch eine Erweiterung der Grünflächen zusätzlich notwendig werdenden Geräte sind keineswegs die besondere Betriebsausrüstung gerade dieser Neuanlage, sondern lediglich ein Zuwachs der allgemeinen Ausrüstung des Amtes.

Hochbauamt

G 714/532 aoH „Neubau der Fuhrparkstelle 3 in Horn"

49 Bei der Belegprüfung ergab sich, daß durch fehlerhafte Massenermittlungen bei den Erd-, Stahlbeton-, Maurer- und Fliesenarbeiten sowie bei der Berechnung der Kosten für Lohnerhöhungen während der Bauzeit größere Überzahlungen eingetreten waren. Die Firmen hatten insgesamt rund 3800 DM zuviel in Rechnung gestellt. Die beanstandeten Überzahlungen sind von den beteiligten Firmen erstattet worden.

G 730/537 aoH „Erweiterung der Viehmarkthalle"

(Städtischer Schlacht- und Viehhof)

50 Für diese Baumaßnahme waren bauseitig 32 000 Stück Verblendklinker beschafft und aus den Neubaumitteln bezahlt worden. Bei Nachprüfung der Baurechnung durch den Rechnungshof stellte sich heraus, daß nur 18 000 Stück Klinker für den Neubau verwendet wurden. Die restlichen 14 000 Stück sind nach Angabe des Hochbauamtes für Reparaturen (Unterhaltungsarbeiten) bei anderen Gebäuden verwendet worden. Dadurch waren die Neubaumittel mit rund 4200 DM zuviel in Anspruch genommen worden. Der Betrag wurde dem Neubaukonto nachträglich wieder zugeführt.

Bauamt Bremen-Nord

G 520/5315 aoH „Erweiterungsbau Zentralkrankenhaus Bremen-Nord — Innere Abteilung —"

51 Die bereits mit dem Bericht zum Rj. 1963 (Tz. 32) mitgeteilten, insbesondere bei der Prüfung der Abrechnung über Erdarbeiten zutage getretenen Uberzahlungen von insgesamt rund 19 000 DM sind inzwischen wieder vereinnahmt worden.

Darüber hinaus liegen nach Ansicht des Rechnungshofes bei den Erdarbeiten noch weitere Uberzahlungen von rund 10 000 DM vor. Die bei den Abrechnungen über Beton- und Stahlbetonarbeiten festgestellten Mängel dürften Uberzahlungen von möglicherweise bis 40 000 DM bedeuten, die Abrechnungen über sonstige Arbeiten (insbesondere Stundenlohnarbeiten) aber weitere Uberzahlungen von einigen tausend DM enthalten. Die Berichtigung dieser Abrechnungsdifferenzen durch die mit der Baudurchführung beauftragten freischaffenden Architekten gestaltet sich ungewöhnlich langwierig. Diese Verzögerung erscheint weder durch die Art der zu bereinigenden Differenzen gerechtfertigt noch auf die Dauer für die Vertragspartner tragbar. Sowohl der öffentliche Auftraggeber wie der Unternehmer müssen einmal über die endgültige Höhe der Forderung aus der oft Jahre zurückliegenden Bauleistung Klarheit gewinnen.

G 661/5482 aoH „Bau einer Nordumgehung in Bremen-Nord"

52 Teilausgaben von rund 2145 DM wurden entgegen § 43 RHO bei zwei unzutreffenden Haushaltsstellen (HSt. G 661/2560 N „Unterhaltung und Instandsetzungsarbeiten an Straßen und deren Nebenanlagen" und Kap. 1210, Tit. 310, Kz 1000 UJ III des Bundeshaushaltsplans) gebucht. Bei Buchung an richtiger Stelle, bei der HSt. G 661/5482, wäre um diesen Betrag eine Haushaltsüberschreitung eingetreten. Durch die Buchung an falscher Stelle trat die Überschreitung rechnungsmäßig nicht in Erscheinung. Auf Veranlassung des Rechnungshofes wurden die Buchungen an falscher Stelle wieder ausgeglichen.

Wirtschaftswesen

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Kostenechte Betriebsabrechnung und Gebührengestaltung

53 Der Rechnungshof hatte in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß mindestens bei einem Teil der vom Städtischen Schlacht- und Viehhof zu erhebenden Gebühren offenbar der Aufwand für die erbrachten Leistungen nicht gedeckt war. Da aber die bisherigen Betriebsaufzeichnungen zur Erfassung aller Kostenfaktoren nicht ausreichten, war angeregt worden, durch die Einführung einer Betriebskostenabrechnung auf der Grundlage einer kaufmännischen doppelten Buchführung zunächst die Voraussetzungen für eine kostenechte Gebührenermittlung zu schaffen.

Dieser Anregung entsprechend ist inzwischen der Städtische Schlacht- und Viehhof nach dem Haushaltsplan 1966 ab 1. Januar 1966 als kaufmännischer Betrieb eingerichtet worden. Er führt seine Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung; gemäß § 15 RHO wird seitdem nur sein voraussichtliches Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt.

Schon die für das Rj. 1966 unter Beachtung kaufmännischer Buchungs- und Abschreibungsregeln im Wirtschafts- und Finanzplan aufgestellte Ertragsvorschau mit einem zu erwartenden Fehlbetrag von über 200 000,— DM bestätigte die

Auffassung des Rechnungshofes, daß die bislang erhobenen Gebühren nicht kostendeckend waren. Nach dem negativen Ergebnis der nunmehr laufend kontrollierbaren tatsächlichen Entwicklung wurde bereits zum 1. Juli 1966 ein neuer Gebührentarif in Kraft gesetzt, der den bereits eingetretenen Verlust ausglich und bis zum Jahresende sogar noch zu einem geringen Gewinn führte.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

G 706 „Verkehr, Flughafen Bremen"

Zuschuß an die Flughafen Bremen GmbH (HSt. 379)

54 Nichtübertragbare Zuschußmittel des Rj. 1964 wurden in Höhe von 108 480,— DM noch vor Verfall für ein Vorhaben ausgezahlt, für das die Aufträge an die Unternehmer noch nicht einmal ausgeschrieben waren. Damit wurde gegen § 26 Absatz 1 RHO verstoßen.

G 709 „Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr"

Beitrag zu den Kosten des Ausbaues der Unterweser (G 709/373)

55 Unter Tz. 58 des Berichts zum Rj. 1962 hatte der Rechnungshof Bedenken dagegen mitgeteilt, daß noch immer — nach dem Ausbau der Unterweser auf 8,70 m Tiefe — Zahlungen auf Grund der Vereinbarung betreffend Ausbau der Unterweser auf 8 m Tiefe vom 17. November/12. Dezember 1924 zwischen dem Reich und Bremen geleistet werden. Die vom Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr durchgeführte Prüfung ergab jedoch, daß diese Zahlungsverpflichtung auch jetzt noch besteht.

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"

Vergabewesen

56 Es wurde festgestellt, daß trotz des hohen Bauvolumens dieser Behörde von der öffentlichen Ausschreibung nur ganz selten Gebrauch gemacht worden ist. Der Rechnungshof hat das Amt gebeten, Materiallieferungen und Bauleistungen künftig öffentlich auszuschreiben, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

Massenberechnung

57 Bei umfangreichen Naßbaggerarbeiten (HSt. G 701/6720 aoH „Neubau der Hafenanlagen auf dem linken Weserufer") wurde die Menge des geförderten Baggergutes, die als Abrechnungsgrundlage diente, aus dem unterschiedlichen Flächenniveau, das durch Nivellements und Peilungen vor und nach der Baggerung festgestellt wurde, ermittelt. Die Berechnung der Massen wurde zum größten Teil unter Zuhilfenahme hochwertiger Rechenmaschinen und teilweise auch mit einem elektronischen Rechenautomaten durchgeführt.

Das Amt hatte nach einer stichprobenweisen Prüfung der Massenberechnung, die keine Beanstandungen ergab, keine Bedenken, die rechnerische Richtigkeit festzustellen. Die auf Veranlassung des Rechnungshofes durchgeführte vollständige Überprüfung ergab jedoch eine Überzahlung von rund 7000 DM als Folge von Abrechnungsfehlern, die bei der Übertragung der Eingabedaten zur maschinellen Verarbeitung entstanden waren.

G 701/491 „Herstellung einer Wendefläche vor der Einfahrt Europahafen"

58 Als sich 1960 eine günstige Gelegenheit bot, mit der bereits beabsichtigten Herstellung einer Wendefläche vor der Einfahrt des Europahafens zu beginnen, stellte die Finanzdeputation im Nachbewilligungsverfahren hierfür eine erste Rate von rund 250 000 DM als einmalige Ausgabe bei HSt. 491 zur Verfügung. Auf Antrag der Behörde wurden für den gleichen Zweck in den Jahren 1961, 1962 und 1963 an gleicher Stelle nochmals Teilbeträge nachbewilligt. Die auf diese Weise insgesamt für diesen Zweck bis 1963 zur Verfügung gestellten 2 647 950,— DM wurden fast ausschließlich bei den fortdauernden Ausgaben der Behörde, und zwar bei den Anschlägen für „Instandsetzungen und Erneuerungen für die Hafenanlagen", eingespart.

Die Behörde hat vom Rj. 1964 an die weiterhin erforderlich werdenden Mittel sich nicht mehr nachbewilligen lassen, sondern die anfallenden Ausgaben für diese auf über 4 Mill. DM Gesamtkosten geschätzte Maßnahme nunmehr unmittelbar bei der HSt. 3652 (Instandsetzungen und Erneuerungen für die Hafenanlagen) verbucht. Selbst wenn die Behörde annehmen durfte, daß ihr — wie bisher — im Nachbewilligungsverfahren auch weiterhin die Mittel auf Kosten der HSt. 3652 zur Verfügung gestellt würden, war sie zu einer derartigen Vereinfachung des Verfahrens nicht berechtigt; es handelte sich nicht nur um einen formalen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften. Sie hätte berücksichtigen müssen, daß ihr eine Bewilligung für die Gesamtkosten der einmaligen Maßnahme bei der HSt. 491 fehlte und die Zweckbestimmung der HSt. 3652 die einmalige Maßnahme nicht mit umfaßte (§ 30 RHO), und daß auch die Verbuchung der Ausgaben für eine Maßnahme an mehreren Stellen des Haushaltsplanes (hier bei HSt. 491 und bei HSt. 3652) nicht gestattet ist (§ 43 RHO).

G 706/530 aoH „Weiterer Ausbau des Flughafens,
der Flugsicherungseinrichtungen usw."

59 Die Planungs- und sonstigen Vorbereitungsarbeiten für die Herrichtung von Standplätzen für Flugzeuge auf dem Flughafen Bremen erstreckten sich über rund einundeinhalb Jahre. Die für die endgültige Bemessung des Unterbaues der Stahlbetonplatten entscheidenden, kurzfristig durchführbaren Bodenuntersuchungen aber wurden erst nach der Vergabe des mit 2,3 Mill. DM abgerechneten Auftrages einen Tag nach der Aufnahme der Bauarbeiten durchgeführt. Die hierdurch notwendig werdenden Umplanungen, Neuberechnungen und Auftragsergänzungen mit ihren für die Kostengestaltung erfahrungsgemäß nachteiligen Auswirkungen wären bei rechtzeitiger Klärung der tatsächlichen örtlichen Bodenverhältnisse vermeidbar gewesen.

Fehlbetrag durch unrichtige Vertragsauslegung

60 Ein Grundstückskaufvertrag sah die kostenlose Vorhaltung der üblichen Energie-Versorgungsleitungen für den Käufer vor. Durch unrichtige Auslegung wurden in die vertragliche Verpflichtung auch Kosten einbezogen, die durch Sonderwünsche des Käufers hinsichtlich der Art der Stromversorgung entstanden waren. Dadurch ist bei der HSt. 6002 „Herrichtung von Gelände für gewerbliche Zwecke" im außerordentlichen Haushalt des Rj. 1963 ein Fehlbetrag von 10 000 DM entstanden. Die Behörde ist aufgefordert worden, diesen Fehlbetrag wieder einzuziehen (§ 104 RHO).

Hafenamt

G 702 „Hafenamt Bremen"

Hafengebührenberechnungen

61 Die Erhebung der Hafengebühren wurde auf Anregung des Rechnungshofes durch den Einsatz einer Buchungsmaschine wesentlich vereinfacht. Die bisher manuell gefertigten Hafengebührenrechnungen und die handschriftlich geführte umfangreiche Anschreibeliste werden jetzt in einem Arbeitsgang hergestellt. Durch den Einsatz dieser Maschine konnte eine volle Arbeitskraft eingespart werden.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

62 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen, bei denen die Prüfung im Zusammenhang nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht Baurechnung gelegt wurde; dazu folgende öffentliche Baumaßnahmen, deren Durchführung außenstehenden Dritten gegen Festpreis oder auf Abrechnung übertragen wurde:

Erwerb von Stockwerkseigentum an 14 Geschossen
des Hochhauses am Bahnhofsplatz
(HSt. G 034/510)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Senatskommission für das
Personalwesen, einschließlich Grunderwerb
(HSt. G 034/530)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Dienststelle des Senators
für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532)

Neubau eines Dienstgebäudes für die Verwaltungsschule
(HSt. G 034/531)

Sanierung Zentralkrankenhaus Bremen-Nord
(HSt. G 520/5360)

Neubau Schule Leher Feld-Nord
(HSt. G 210/5309)

Neubau Schule am Sodenmatt
(HSt. G 210/5307).

Besondere Vorbehalte

Ordentlicher Haushalt
Rj. 1964
G 701 Hafenbauamt Bremen

Außerordentlicher Haushalt

Rj. 1965
G 610/5091 Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

63 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1965 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1964 und 31. Dezember 1965 enthält die Anlage dieses Berichts.

Der Rechnungshof stellte fest, daß der mit 40 492 356,71 DM ausgewiesene Bestand an „Fonds und Rücklagen" insofern zu hoch ist, als aus dem Fonds „An- und Verkauf von Grundstücken" am 20. Juni 1966 noch ein Betrag von 5 680 901,52 DM zum Ausgleich des Haushalts 1965 entnommen worden ist, der nicht wie die übrigen zu diesem Zweck gebuchten Beträge bei der Darstellung des Vermögens berücksichtigt wurde.

Gemäß der Feststellung des Rechnungshofes (siehe Tz. 47 des Berichts zum Rj. 1964) werden unter „Sondervermögen" erstmalig die Bestände der von der Betriebsgesellschaft Bremer Lagerhaus-Gesellschaft verwalteten Rücklagen „Häfen" (Erneuerungs- und Investitionsrücklagen) unter Berücksichtigung der für 1965 bestehenden Abführungsverpflichtungen und der noch zu verrechnenden Entnahmen für Aufwendungen ausgewiesen.

Auf Anregung des Rechnungshofes (siehe Tz. 48 des Berichts zum Rj. 1964) werden in dieser Vermögensnachweisung unter „Sonstige Verpflichtungen" erstmalig die vereinbarten Erstattungsansprüche ausgewiesen, die die Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, die Großmarkt Bremen GmbH und die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde Bremen in Höhe der Aufwendungen für die auf bremischem Grund errichteten und gemäß § 946 BGB in das Eigentum der Stadtgemeinde Bremen übergegangenen Anlagen geltend machen können.

2. Bürgschaften und Garantien

64 Nach den Unterlagen der Finanzverwaltung standen im Rj. 1965 für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zur Verfügung:

a) Ermächtigung nach § 15 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Rj. 1965 vom 22. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 215) in Höhe von ..... 25 000 000,— DM

b) Rest aus der Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 30. Juni 1964 (Brem. GBl. S. 85) in Höhe von ..... 30 422 000,— DM

55 422 000,— DM

65 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien am 1. Januar 1965 ..... 314 811 173,35 DM

Im Rj. 1965 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau

die Zugänge	8 735 675,— DM		
die Abgänge	4 255 372,57 DM	+	4 480 302,43 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	14 920 250,— DM		
die Abgänge	3 206 866,50 DM	+	11 713 383,50 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1965 ..... 331 004 859,28 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau ..... 198 330 390,78 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite ..... 132 674 468,50 DM

66 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 1. Januar 1965 7 462 080,36 DM
Zuführung aus dem Haushalt ..... 4 365 594,51 DM
Entnahmen ..... —,— DM

Stand per 31. Dezember 1965 ..... 11 827 674,87 DM

Im Rj. 1965 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen für übernommene Bürgschaften (HSt. G 91/070) ..... 365 594,51 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (HSt. G 91/028) ..... —,— DM

VIII. Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1965

67 Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1964 151 839 350,— DM

+ Übernahme neuer Aktien aus der Kapitalerhöhung bei der Stadtwerke Bremen AG ..... 10 000 000,— DM

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1965 161 839 350,— DM

Erträge aus den Beteiligungen der Stadtgemeinde

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1965 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Beamten-Bauges. Bremen GmbH, Bremen	1 155 000,—	19,25	34 650,—	34 650,—
Brem. Gesellschaft f. Wirtschaft u. Arbeit AG, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagerhaus-Ges., Bremen	2 520 800,—	50,41	9 550,—	31 280,—
Bremer Landesbank, Bremen	5 000 000,—	25	187 500,—	218 750,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	75 000,—	205 383,34
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	13 416 000,—	67,08	165 630,—	198 744,62
Bremer Überseeheim GmbH, Bremen	36 000,— + 175 000,—	100	—,—	37 500,—
Bremische Bau- u. Siedlungsges. mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—	10 500,—
Bremische Gesellschaft z. Förderung d. Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	85 162,50
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	8 000,—	0,4	480,—	141 600,—
Einkaufszentrale f. öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	3 150,—	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Hamburg	30 000,—	2	—,—	1 350,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft f. öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser GmbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	11 700,—
Übertrag:	36 166 350,—		576 490,—	982 920,46

Gesellschaft	Anteil der Stadtgemeinde Bremen am Grund- oder Stammkapital		Gewinnausschüttungen Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1965 eingegang. n. Abzug d. Kapitalertragsteuer
	DM	%	DM	DM
Übertrag:	36 166 350,—		576 490,—	982 920,46
Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	375 000,—	562 500,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	3 500 000,—	~~17 081 307,56~~ 9 300 010,87
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,01	—,—	—,—
	161 839 350,—		4 451 490,—	~~18 626 728,02~~ 10 845 431,33

Einzelfeststellungen

69 Die Prüfung der seit 1962 bestehenden Gesellschaft, die eine von der Stadtgemeinde Bremen vorgehaltene Mehrzweckhalle betreibt, ergab, daß die Geschäftsordnung und die Dienstanweisung für die Geschäftsführung vom Aufsichtsrat noch nicht beschlossen worden waren. Auch mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Verhandlungen über einen endgültigen Überlassungsvertrag immer noch nicht abgeschlossen sind. Der vorläufige Überlassungsvertrag vom 20./26. Oktober 1964, der nur bis zum 31. Dezember 1965 gelten sollte, wurde deshalb bis auf weiteres verlängert.

70 Die städtische Theatergesellschaft wies bisher ihren Zuschußbedarf deshalb zu niedrig aus, weil die Stadtgemeinde das ihr gehörende Orchester der Gesellschaft für Opern- und Operettenaufführungen stets kostenlos zur Verfügung stellte. Auf Anregung des Rechnungshofes werden die anteiligen Kosten nunmehr der Theatergesellschaft in Rechnung gestellt (§ 58 Absatz 3 RWB); dadurch ist die Gesellschaft gehalten, auch die Benutzung des Orchesters als Aufwand und zugleich als weiteren Zuschuß der Stadtgemeinde in ihren Büchern auszuweisen. Hierdurch wird auch die Vergleichbarkeit mit anderen Theatern ähnlicher Größe erreicht.

71 Eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft baute im eigenen Namen und für eigene Rechnung nach Plänen der Deutschen Bundespost ein Fernmeldegebäude mit Dienstwohnung, um es anschließend an die Deutsche Bundespost zu vermieten. Abgesehen davon, daß der hierüber abgeschlossene Vertrag für die Gesellschaft ungünstig war und die eingesetzten Mittel dem Wohnungsbau der

Gesellschaft entzogen wurden, war eine derartige Betätigung mit den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben des Unternehmens nicht vereinbar.

Der Rechnungshof mußte deshalb den Bau des Fernmeldegebäudes beanstanden.

Bremen, den 24. Juli/2. August 1967

Rechnungshof

der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum

Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

10, 87

431, 33

Vermögensaufstellung der Stadtgemeinde Bremen **Anlage**

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1964 DM	Stand am 31. Dez. 1965 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	311 712 000,—	338 683 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 422 953 202,—		
Zugang 49 685 051,—		
	472 638 253,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	55 439 699,—	58 488 197,—
II. Hafenanlagen		
1. Städt. Häfen Bremen	278 511 979,—	279 892 870,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	173 668 537,—	172 790 415,—
3. Flughafen Bremen	14 854 466,—	14 317 335,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	15 673 000,—	20 418 000,—
b) unbebaut	154 505 000,—	148 848 400,—
c) Erbbaurecht	12 774 000,—	13 491 000,—
2. Beteiligungen	151 839 350,—	161 839 350,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	61 674 800,—	56 618 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	215 973 000,—	208 879 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	5 212 000,—	4 582 000,—
d) Sonstige Forderungen	6 546 000,—	7 634 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	30 975 351,61	40 492 356,71
V. Sondervermögen		
1. Stiftungen	2 873 317,10	3 554 767,31
2. Rücklagen „Häfen“	—,—	13 227 202,27
Gesamtvermögen:	1 492 232 499,71	1 543 755 893,29

B. Schulden	Stand am 31. Dez. 1964 DM	Stand am 31. Dez. 1965 DM
I. Anleihen		
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen	929 092,44	925 923,92
II. Schuldschein-Darlehen		
1. Für den Wohnungsbau		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	92 967 023,62	90 667 074,88
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	11 255 071,06	10 721 753,16
c) Darlehen aus Landesmitteln	25 622,29	25 301,71
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	29 059 641,86	28 538 327,06
2. für sonstige Zwecke		
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln	646 846,89	212 106,58
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln	55 794,50	54 372,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln	112 214 256,31	184 938 658,68
d) Darlehen aus Haushaltsdeckungsmitteln	257 021,66	237 122,87
III. Sonstige Verpflichtungen	6 787 000,—	18 038 940,30
IV. Bürgschaftsverpflichtungen 314 811 173,35		
Zugang: 16 193 685,93		
331 004 859,28		
Gesamtschulden:	254 197 370,63	334 359 581,66